

Europa

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Europäische Agenturen

Europäische Agenturen sind von den Institutionen (Rat, Parlament, Kommission etc.) getrennte Einrichtungen des europäischen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Agenturen unterscheiden sich von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union (EU) darin, dass sie nicht durch die Verträge, sondern durch einen spezifischen Rechtsakt geschaffen werden, in dem die Aufgaben der Agentur geregelt sind. Nachdem die ersten Agenturen bereits in den 1970er Jahren gegründet wurden (Cedefop, EUROFOUND) kam es seit den 1990er Jahren zu zahlreichen Neugründungen. Deutschland ist seit 2002 Sitz der Europäischen Agentur für Flugsicherheit in Köln. Die wachsende Bedeutung der Gemeinschaftsverwaltung durch Agenturen gibt Anlass, Aufgabenwahrnehmung, Kontrolle, Finanzen sowie Fragen der Rechtsgrundlage und der Subsidiarität näher zu betrachten.

Der starke Anstieg der Zahl der Agenturen beruht nicht nur auf der dynamischen Entwicklung bei der Vollendung des Binnenmarktes und dem steigenden Bedürfnis nach Regelung, Koordinierung und Information innerhalb der EU, sondern auch wesentlich auf dem Wunsch nach geografischer Streuung von EU-Einrichtungen in den Mitgliedstaaten (Barbato 2006, 144). Über den Sitz der Agenturen als Frage nationalen Prestiges wurde dabei in der Regel erst auf der höchsten Ebene der Staats- und Regierungschefs beim Europäischen Rat in schwierigen Paketkompromissen entschieden. So legte der Europäische Rat vom 29. Oktober 1993 in Brüssel den Sitz von sieben Einrichtungen fest, die ihre Tätigkeit in den Jahren 1994 und 1995 aufnahmen. Ein weiterer Europäischer Rat in Brüssel am 12. Dezember 2003 beschloss - vor dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten – den Sitz von neun neuen Agenturen - in den alten Mitglied-

Derzeit gibt es **21 Gemeinschaftsagenturen** (Agenturen der sog. "ersten Säule"), drei weitere Agenturen sind im Rahmen der "zweiten Säule" (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – GASP), und drei im Rahmen der "dritten Säule" (Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – PJZS) tätig. Vier sog. Exekutivagenturen wurden eingerichtet. Im Aufbau oder in Planung befinden sich darüber hinaus weitere Agenturen. Da die Agenturen der zweiten und dritten Säule Besonderheiten aufweisen, die mit der intergouvernementalen Struktur dieser Politikbereiche zusammenhängen, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen in erster Linie auf

die praktisch im Vordergrund stehenden und auch zahlenmäßig ganz überwiegenden Gemeinschaftsagenturen (erste Säule). Die Agenturen haben insgesamt ca. 3000 Beschäftigte, die dem Beamtenstatut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der EU unterliegen (vgl. Kilb 2006, 272).

Insbesondere das **Europäische Parlament** (EP) sieht die Aufgabenauslagerung in der bisherigen Form **kritisch**, da es die Unübersichtlichkeit und Unkontrollierbarkeit der Aufgabenwahrnehmung befürchtet. Es fordert eine Überprüfung bestehender Agenturen und eine kritische Bewertung der Schaffung neuer Agenturen, vor allem was "die Sinnhaftigkeit ihrer Tätigkeit, die transparente Durchführung ihrer Aufgaben, Stellenbesetzungen und Kostenmanagement" betrifft (EP 2003, 6). Diese Kritik wird auch in einigen nationalen Parlamenten geteilt (s. u. 7).

1. Agenturtypen

Die existierenden Agenturen sind außerordentlich vielgestaltig. Neben Einrichtungen, die mit der Informationssammlung befasst sind, gibt es Agenturen mit der Befugnis, außenwirksame Entscheidungen zu erlassen (Vetter 2005, 721). Eine Reihe von Agenturen könnte man als "Einrichtungen zur Erleichterung der Funktionsweise des Binnenmarktes" bezeichnen: das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Alicante), die Europäische Arzneimittel-Agentur (London), das Gemeinschaftliche Sortenamt (Angers), die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (Lissabon), die Euro-

päische Behörde für Lebensmittelsicherheit (Parma), die Europäische Agentur für Flugsicherheit (Köln), die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (Heraklion) und wohl auch die GNSS-Aufsichtsbehörde (Brüssel), die u. a. die GALILEO-Konzessionen überwachen soll, sowie das Europäische Amt für chemische Stoffe (Helsinki) zur Durchführung von REACH. Diese Einrichtungen erfüllen regulierende Aufgaben und erbringen Dienstleistungen an gewerbliche Sektoren, womit sie Einkünfte erzielen und über eigene Mittel verfügen können.

Daneben gibt es sog. "Beobachtungsstellen" wie die Europäische Umweltagentur (Kopenhagen), die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (Lissabon), die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Wien), die – nach kontroversem Verfahren – zum 1. März 2007 in die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte umgewandelt wurde, sowie das neue Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (Vilnius). Zentrale Aufgabe der Beobachtungsstellen ist das Zusammentragen und Verbreiten von Informationen mittels eines Partnernetzes, das sie errichten und verwalten müssen.

Kennzeichnend für die "Einrichtungen zur Förderung des sozialen Dialogs auf europäischer Ebene" – Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Thessaloniki), Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Dublin), Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (Bilbao) – ist der vierseitige Verwaltungsrat, der sich jeweils aus Vertretern der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, sowie der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammensetzt.

Die heterogene Restgruppe führt in ihrem jeweiligen Fachgebiet Programme und Aufgaben für die EU durch. Zu nennen sind hier das Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der EU (Luxemburg), die Europäische Stiftung für Berufsbildung (Turin) und die Europäische Agentur für den Wiederaufbau (Thessaloniki), die aufgrund ihrer hohen Programmmittel über das größte Haushaltsvolumen aller Agenturen verfügt (2005: 307,5 Mio Euro). Keiner anderen Gruppe zuordnen lassen sich auch die verbleibenden Einrichtungen wie das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (Stockholm), die Europäische Eisenbahnagentur (Lille), die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (Vigo) sowie die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der EU (Warschau).

Seit 2003 wurde eine neue Art von rechtsfähigen Agenturen für bestimmte Einzelprojekte von begrenzter Dauer geschaffen mit Sitz am Dienstort der Kommission. Diesen sog. "Exekutivagenturen" (EA) obliegen rein ausführende Verwal-

tungsaufgaben zur Unterstützung der Kommission. Sie sollen Gemeinschaftsprogramme effizienter und aufgrund des Einsatzes von Vertragsbediensteten) sparsamer umsetzen und es so der Kommission ermöglichen, sich auf ihre politischstrategischen und institutionellen Kernaufgaben zu konzentrieren. Bislang wurden eine EA für intelligente Energie, eine EA für Bildung, Audiovisuelles und Kultur (beide Brüssel), eine EA für das öffentliche Gesundheitsprogramm (Luxemburg) und eine EA für die Transeuropäischen Netze (Brüssel) geschaffen, weitere im Bereich Forschung und Wettbewerbsfähigkeit sind geplant (vgl. Kilb 2006, 271). Das Statut der EA ist in einer Rahmenverordnung geregelt (EA-VO). Sie können danach durch Kommissionsbeschluss gegründet werden und sind organisatorisch allein an die Kommission gebunden. Diese entscheidet eigenständig über die Gründung, muss dabei aber im Rahmen des vom Rat in der Rahmenverordnung festgelegten Aufgabenbereichs bleiben. Der Einsatz einer EA entbindet die Kommission nicht von ihren Verantwortlichkeiten aufgrund des Vertrags, z. B. gemäß Art. 274 EG (Führung des Haushaltsplans, "Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung"). Sie muss die Tätigkeit der EA genau überwachen und ihre Arbeitsweise sowie ihre Leitung effektiv kontrollieren (EA-VO, Erwägungsgrund 9).

Die eher "klassische" Form der Agenturen will die Kommission allerdings auch in Zukunft nutzen. Sie soll dann – in Abgrenzung zu den Exekutivagenturen – als "**Regulierungsagentur**" bezeichnet werden. Dabei soll es sich um autonome Einrichtungen handeln mit der Aufgabe, "durch Handlungen, die zur Regulierung eines bestimmten Sektors beitragen, aktiv an der Wahrnehmung der Exekutivfunktion teilzunehmen" (EU-KOM 2002, 4, und 2005, 5; dazu EP 2003, 2005).

Die GASP wird durch das Institut der EU für Sicherheitsstudien (Paris), das Satellitenzentrum der EU (Torrejón de Ardoz) und die Europäische Verteidigungsagentur (Brüssel) unterstützt. Im Rahmen der PJZS wurden das Europäische Polizeiamt – Europol – und das Europäische Organ zur Stärkung der justiziellen Zusammenarbeit – Eurojust – (Den Haag) sowie die Europäische Polizeiakademie (Bramshill) geschaffen.

2. Aufbau

Die bisher gegründeten und in Planung befindlichen Agenturen haben ein relativ einheitliches Organisationsmodell (EU 2007). Sie werden von einem Verwaltungsrat und einem Direktor geleitet. Der **Verwaltungsrat** legt die allgemeinen Leitlinien fest, verabschiedet die Arbeitsprogramme und setzt die Mittel gemäß den politischen Prioritäten und dem Grundauftrag ein. Bei den älteren Agenturen setzt er sich meist nur aus Vertretern der Verwaltungen der Mitgliedstaaten,

Spezialisten des jeweiligen Arbeitsgebiets und Repräsentanten der Kommission zusammen. Bei den jüngeren Agenturen werden dagegen teilweise vom EP benannte Vertreter mit einbezogen (z. B. Umweltagentur, Arzneimittelagentur). Zusätzlich können auch Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter, Abgesandte der Nutzer, der betroffenen Interessengruppen oder sogar Vertreter von Drittländern beteiligt sein. Die Verwaltungsräte haben zwischen 16 und 78 Mitglieder. Die Vielfalt der Formen wird vom EP zu Recht als wenig transparent kritisiert ("zwölf Strukturtypen und zehn Varianten bei der Zusammensetzung", vgl. EP 2003, 9). Allerdings begnügt sich auch der Entwurf für eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen EP, Rat und Kommission zur Festlegung von Rahmenbedingungen für Regulierungsagenturen damit festzustellen "dass es für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates keine allgemein verbindliche Formel geben kann." (EU-KOM 2005, 16)

Der (Exekutiv-)**Direktor** als gesetzlicher Vertreter der Agentur wird je nach Agenturtyp entweder von der Kommission – aufgrund einer Vorschlagsliste des Verwaltungsrats – oder vom Verwaltungsrat – auf Vorschlag der Kommission - oder vom Rat der EU ernannt. Er ist für die gesamte laufende Verwaltung der Einrichtung und die Umsetzung ihrer Arbeitsprogramme, insbesondere für die Erstellung und Veröffentlichung der Berichte und Entscheidungen in Personalfragen zuständig. Die Verteilung der Befugnisse zwischen Verwaltungsrat und Direktor ist jeweils in der Verordnung zur Errichtung der Einrichtung festgelegt. Die Agenturführung ist weitgehend autonom, jedoch durch Kontroll- und Genehmigungsvorbehalte an die Gemeinschaft gebunden.

Häufig unterstützen technische oder wissenschaftliche **Ausschüsse**, bestehend aus Sachverständigen für den jeweiligen Bereich, den Verwaltungsrat und den Direktor (z. B. die Ausschüsse für Humanarzneimittel, für Tierarzneimittel, für Arzneimittel für seltene Leiden und für pflanzliche Arzneimittel der EMEA).

3. Kontrolle

Die Auslagerung von Verwaltungstätigkeit wird insbesondere unter Kontrollaspekten kritisch gesehen. Die **Grundsätze der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit** (Art. 6 Abs. 1 EUV) erfordern im Bereich mittelbarer Gemeinschaftsverwaltung hinreichende Möglichkeiten der Organe, die Agenturen zu kontrollieren (Koch 2005, 455). Damit Transparenz und der Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts gewährleistet werden, müssen die Mitgliedstaaten und das EP direkt Einblicke in die Tätigkeit der Agenturen erlangen können. Folgende Akteure kontrollieren die Agenturen (Koch 2005, 456):

Die Europäische Kommission wirkt über den Verwaltungsrat, z. T. über die Ernennung des Direktors und in Haushaltsfragen an der Agenturtätigkeit mit. Sie ist Rechtsaufsichtsbehörde und in der Regel an der Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms beteiligt. Eine weitere Kontrolle ist über die Pflicht der Agenturen zur Erstellung von Rechenschaftsberichten gewährleistet.

Das Europäische Parlament hat teilweise die Möglichkeit, Vertreter für die Verwaltungsräte zu benennen. Dies kann allerdings seine Fähigkeit zur externen Kontrolle in Frage stellen (EU-KOM 2005, 8). Darüber hinaus ist es für die Entlastung des Verwaltungshaushaltsplans zuständig. Im EP ist aufgrund dessen vorwiegend der Haushaltskontrollausschuss bei der Kontrolle der Agenturen aktiv. Es ist aber durchaus Praxis, dass Vertreter der Agenturen auch in den jeweils zuständigen Fachschüssen Rede und Antwort stehen (Corbett/Jacobs/Shackleton 2005, 267 ff.). Das EP will die laufende Kontrolle der Agenturtätigkeit durch die Ausschussarbeit noch weiter ausbauen (EP 2003, 12). Für die Zukunft wird eine Anhörung der Direktorenkandidaten in den Ausschüssen vorgeschlagen (EP 2005, Pkt. 5 e).

Der **Rat der EU** verabschiedet in der Regel die Gründungsverordnung der Einrichtung und fixiert damit Aufgabenbereich und Mittelzuweisung. Teilweise ernennt er die Direktoren und hat die Disziplinargewalt über diese.

Die Mitgliedstaaten stellen regelmäßig die Mehrheit der Mitglieder in den Verwaltungsräten. Die Vernetzung zwischen Gemeinschaft und den nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten wird als "dezentralisierte Integration" beschrieben (Groß 2005, 55, 59 f.). Wegen der Erweiterung auf 27 Mitgliedstaaten hat sich das Übergewicht der nationalen Exekutive noch verstärkt - nach Ansicht der Kommission zu Lasten der Gemeinschaftsdimension. Sie strebt daher schon seit längerem unter Berufung auf das "Gleichgewicht zwischen den Institutionen" eine Reduzierung der vom Rat zu ernennenden Mitglieder an (EU-KOM 2002, 11 ff.). Nicht zu vergessen ist auch die Einwirkungsmöglichkeit der Mitgliedstaaten über den Rat der EU.

Die Kontrolldichte ist daher hoch und dürfte etwa der bei der klassischen Kommissionsverwaltung entsprechen (Koch 2004, 130 ff.).

4. Finanzen

Die meisten Agenturen der ersten Säule werden vollständig aus **Gemeinschaftsmitteln** finanziert, die zu diesem Zweck im Gesamthaushalt der EU bereitgestellt werden. Fünf Einrichtungen finanzieren sich jedoch zum Teil oder vollständig aus **eigenen Mitteln**: Die Europäische Arzneimittelagentur, das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, das Gemeinschaftliche Sortenamt

und die Europäische Agentur für Flugsicherheit können Gebühren erheben, das Übersetzungszentrum für die Organe der EU erhält Finanzzuwendungen von seinen Kunden – vor allem den dezentralen Einrichtungen der EU. Die Agenturen, die in der zweiten Säule (GASP) gegründet wurden, wie z.B. die Europäische Verteidigungsagentur, werden aus **Beiträgen der Mitgliedstaaten** finanziert. Das gilt bislang auch noch für Europol als Agentur der dritten Säule (PJZS).

Bei den meisten Agenturen ist der Verwaltungsrat für die Haushaltsabwicklung zuständig. Haushaltsgrundsätze für die Agenturen finden sich vor allem in der sog. Rahmenfinanz-VO (2343/2002). Häufig beschließt der Verwaltungsrat zusätzlich eigene Finanzvorschriften. Die Prüfung der dezentralen Einrichtungen der EU ist Gegenstand besonderer Jahresberichte des Europäischen Rechnungshofs (ECA). Auch im Jahresbericht des ECA über die Ausführung des Haushaltsplans der EU finden sich Bemerkungen zu den Agenturen. Die Entlastung erteilt in der Regel das EP dem Direktor der Einrichtung.

5. Rechtsschutz

Die Gründungsverordnungen treffen unterschiedliche Regelungen, was den **Rechtsschutz** gegen Agenturhandlungen betrifft. Häufig ist in den entsprechenden Gründungsakten geregelt, dass die Agenturen der Kontrolle durch den Europäschen Gerichtshof unterliegen. Neben einer direkten Klagemöglichkeit finden sich aber auch vorgelagerte Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren bei der Kommission oder zunächst bei speziellen Beschwerdekammern der jeweiligen Einrichtung. Für Agenturen, in deren Gründungsverordnung kein Rechtsschutz vorgesehen ist, wird dieser über eine analoge Anwendung des Art. 230 EG begründet (Uerpmann 2000, 571 ff., Fischer-Appelt 1999, 317 f.).

6. Rechtsgrundlage

Nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung des Art. 5 Abs. 1 EG bedarf es für die Schaffung einer Gemeinschaftsagentur einer Rechtsgrundlage im EG-Vertrag. Eine spezifische Rechtsgrundlage für die Gründung von Agenturen enthält der EG-Vertrag nicht. Lange wurde grundsätzlich die **Auffangnorm des Art.** 308 EG als Rechtsgrundlage herangezogen (vgl. die Errichtung des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt, VO (EG) Nr. 40/94), was aber aufgrund der erforderlichen Einstimmigkeit im Rat einen schwerfälligen Weg darstellt (Vetter 2005, 722).

Zuletzt wurden die Agenturgründungen im Rahmen der ersten Säule allerdings alle auf die jeweilige **Sachkompetenz** der einzelnen Politikbereiche gestützt, z.B. auf Art. 13, 141 (Gleichbehandlung der Geschlechter), Art. 71 Abs. 1, 80 Abs. 2 (Verkehr), auf Art. 37 (Landwirtschaft), auf

Art. 152 Abs. 4 (Gesundheit), Art. 175 Abs. 1 EG (Umwelt) etc. Auf Art. 308 EG wird dementsprechend nur noch zurückgegriffen, wenn keine spezifische Sachkompetenz einschlägig ist. Eine solche ermöglicht es den Gemeinschaftsorganen nämlich, gleichzeitig mit der Regelung einer Sachmaterie die für die sachgemäße Durchführung notwendige Gründung einer Agentur in einem Akt mitzuregeln (Lennaerts/Van Nuffel 1999, 353). Nach Auffassung von Kommission und EP soll auch zukünftig so verfahren werden (EU-KOM 2005, 4; EP 2005, Pkt. 5 a).

Insbesondere für die Mitbestimmungsrechte des EP hat die Wahl der Rechtsgrundlage entscheidende Bedeutung. Ein Rückgriff auf Art. 308 EG, um neue Agenturen zu gründen, ist daher vor allem aus dem Blickwinkel der demokratischen Legitimation nicht wünschenswert, da die Beteiligung des EP hier eingeschränkt ist. Da die Sachkompetenzen im Hinblick auf das Rechtsetzungsverfahren überwiegend auf Art. 251 EG (Mitentscheidungsverfahren) verweisen, scheint die Agenturgründung nach der "neuen Linie" der Kommission durch die stärkere Mitwirkung des EP besser demokratisch legitimiert. Bei dem Weg über Art. 308 EG könnte es aber mittelfristig auch insgesamt zu einer Erosion der Verwaltungskompetenzen zuungunsten der Mitgliedstaaten kommen (Vetter 2005, 729 ff.).

Die Gründung von Agenturen im Rahmen der gemeinsamen Politiken der **zweiten und dritten Säule** erfolgt auf Grundlage der entsprechenden Regelungen im EU-Vertrag (GASP: Art. 14 EUV; PJZS: Art. 30 ff. EUV).

7. Subsidiarität

In Bereichen, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, wird sie nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können (Art. 5 Abs. 2 EG). Grundsätzlich ist es Sache der Mitgliedstaaten, für die Durchführung der Gemeinschaftsregelungen zu sorgen (sog. indirekter Vollzug, näher Vetter 2005, 725 ff.; Winter 2005, 260 ff.). Wenn nun durch die fortschreitende Übertragung von Vollzugskompetenzen auf Agenturen ein europäischer Verwaltungsunterbau geschaffen wird (Groß 2005, 54 ff.), der so in den Verträgen nicht vorgesehen ist, erscheint das im Lichte des Subsidiaritätsprinzips zumindest problematisch. Auch wenn die Entstehung eines Verwaltungsverbundes zwischen nationalen und Gemeinschaftsbehörden durch "vertikale Kooperation" unvermeidlich sein dürfte und auch nicht insgesamt abzulehnen ist (Groß 2005, 54 ff.), darf doch das vertragliche System der grundsätzlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten durch den zunehmenden Umfang von Agenturen nicht obsolet werden (Vetter 2005, 725, 731). In der Regel ist es allerdings so, dass die Agenturen den Mitgliedstaaten Kompetenzen nicht entziehen: Sie übernehmen meist Koordinationsaufgaben oder schaffen ein komplementäres gemeinschaftliches Verwaltungsverfahren. Dies kann zu einer Art "Wettbewerb zwischen europäischen und nationalen Regelungsinstanzen" führen (Fischer-Appelt 1999, 448 ff.).

Da die Exekutive der Mitgliedstaaten recht umfassend in die Agenturarbeit eingebunden ist, sehen vor allem die Parlamente einiger Mitgliedstaaten die Neugründung von Agenturen kritisch (dazu United Kingdom Parliament 2005; differenzierend Assemblée 2006, 37 ff., 86 f.). Anlässlich der Gründung der Agentur der Europäischen Union für die Grundrechte hat auch der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, "die politische Sinnhaftigkeit neuer bürokratischer Einrichtungen streng zu bewerten und der Entstehung neuer Agenturen erforderlichenfalls entgegenzuwirken" sowie "die Tätigkeit und Ausstattung der bereits bestehenden und geplanten EU-Agenturen kritisch zu überprüfen [...]." (Deutscher Bundestag 2007)

8. Fazit

Eine Gesamtbewertung des Phänomens der Agenturen ist schwierig, da verschiedenartige Einrichtungen in unterschiedlichen Aufgabenbereichen unter dieser Definition zusammengefasst werden. Positiv zu sehen ist, dass die Gründung von Agenturen bestimmten, bis dahin eher im Schatten stehenden Gemeinschaftspolitiken ein Gesicht verliehen hat. Die geographische Streuung der Einrichtungen sorgt dafür, dass Europa nicht nur als der "Moloch Brüssel" wahrgenommen wird: Es wird polyzentral verwaltet und ist direkt in den Mitgliedstaaten präsent - nicht nur in deren Hauptstädten, sondern auch in den Regionen wie in Heraklion, Parma oder Lille. Dass die erheblichen Personalmittel der EU nicht ausschließlich für in Belgien und Luxemburg ansässiges Personal, sondern zu einem kleinen Teil auch für Personal an anderen Orten ausgegeben werden, ist ebenfalls nicht nachteilig.

Die Agenturen stehen oft im Mittelpunkt neuartiger administrativer Informationsnetze und tragen dadurch dazu bei, komplexe Verwaltungsaufgaben effizient zu bewältigen (Groß 2005, 66). Die untersuchte mittelbare Gemeinschaftsverwaltung genügt dabei grundsätzlich auch rechtsstaatlichen und demokratischen Anforderungen. Die Kontrolldichte ist aufgrund der Einbindung der unterschiedlichen Organe der EU und der Mitgliedstaaten recht hoch. Entgegen einer Auffassung, die in den Agenturen ausschließlich

Gemeinschaftsinstrumente sieht, ist sogar häufig die Einwirkungsmöglichkeit der Verwaltungen der Mitgliedstaaten über die von ihren Vertretern dominierten Verwaltungsräte so hoch, dass die Europäische Kommission schon eine unzureichende Berücksichtigung der Gemeinschaftsbelange kritisiert und auch das EP einen "unverhältnismäßig großen mitgliedstaatlichen Einfluss auf gemeinsame Politiken" befürchtet (EP 2005, Pkt. 7). Dies hat sicher auch dazu beigetragen, dass die Kommission inzwischen vermehrt auf das neue Modell der Exekutivagenturen zurückgreift, das ihr einen ganz überwiegenden Einfluss auf die Agenturtätigkeit sichert.

Trotzdem erscheinen viele **Einzelaspekte** durchaus reformbedürftig. Vor allem die bunte Vielfalt der Strukturformen ist jedenfalls nicht immer mit der Verschiedenartigkeit der Aufgaben zu rechtfertigen. Hinzu kommt ein hoher Koordinierungsaufwand, der bei "In-house"-Lösungen oft vermieden werden könnte (Kilb, 2006, 273). Die detaillierten Verbesserungsvorschläge des EP (EP 2003, 10 ff.) und der Kommission (EU-KOM 2002, 2005) weisen hier in die richtige Richtung. Allerdings kommt das Projekt einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen EP. Rat und Kommission zur Festlegung von Rahmenbedingungen für Regulierungsagenturen zurzeit nicht voran - offenbar nicht nur aufgrund des Streits, ob es eine Rechtsgrundlage für das Projekt gibt, sondern auch wegen inhaltlicher Bedenken im Rat (zum Ganzen umfassend Assemblée 2006, 62 f.).

Eine vorsichtig positive Bewertung ist letztlich nur insoweit möglich, als die Agenturen tatsächlich den Gemeinschaften oder der Union zugewiesene Aufgaben erfüllen und ihre Tätigkeit einen echten Mehrwert bringt. Dies lässt sich allerdings nur im Einzelfall, bei jeder Agentur gesondert entscheiden. Insgesamt wird deutlich, dass die EU zunehmend selbst zu bestimmen versucht, in welchen Aufgabenbereichen sie tätig wird (Koch 2005, 259). Eine klarere Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche wurde daher auch in den Debatten, die zum Vertrag über eine Verfassung für Europa führten, übereinstimmend als nötiger Reformschritt erkannt. An der dringenden Notwendigkeit einer besseren Kompetenzabgrenzung hat sich auch nach dem einstweiligen Scheitern der Verfassung nichts geändert.

(Nach dem Verzeichnis der Quellen und weiterführenden Literatur ist als **Anhang** eine Tabelle sämtlicher EU-Agenturen mit Angabe von Website, Aufgabenbereich, Stellenausstattung und Haushalt beigefügt.)

Dr. Christoph Hellriegel, LL.M., Fachbereich WD 11 – Europa, Tel.: (030) 227-33614, E-mail: vorzimmer.wd11@bundestag.de

Quellen:

- Assemblée Nationale (2006), Douzième Législature, N° 3069, Rapport d'information déposé par la délégation de l'Assemblée Nationale pour l'union Européenne sur les agences européennes [...] et présenté par M. Christian Philip, Député, 3.5.2006, http://www.assemblee-nationale.fr/12/pdf/europe/rap-info/i3069.pdf>.
- Barbato, Mariano (2006), in: Weidenfeld, Werner; Wessels, Wolfgang (Hrsg.), Europa von A bis Z, Taschenbuch der europäischen Integration, 9. Auflage, Berlin.
- Corbett, Richard; Jacobs, Francis B.; Shackleton, Michael (2005), The European Parliament, London.
- Deutscher Bundestag (2007), Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (21. Ausschuss) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung [...], Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einrichtung einer Agentur der Europäischen Union für die Grundrechte [...], Drucksache 16/4246 vom 1.2.2007.
- EA-VO, Verordnung über Exekutivagenturen, Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden, ABI Nr. L 11 vom 16. Januar 2003 S. 1.
- EP (2003), Europäisches Parlament, Bericht vom 4. Dezember 2003 über die Mitteilung der Kommission "Rahmenbedingungen für die europäischen Regulierungsagenturen" (KOM(2002) 718 2003/2089(INI)), Ausschuss für konstitutionelle Fragen, Berichterstatterin: Teresa Almeida Garrett, A5-471 / 2003.
- EP (2005), Europäisches Parlament, Entschließungsantrag [...] zum Abschluss der Aussprache über die Anfrage
 [...] an den Rat zum Entwurf der Kommission für eine interinstitutionelle Vereinbarung zur Festlegung von Rahmenbedingungen für die europäischen Regulierungsagenturen, B6-0000/2005 vom 13.10.2005.
- EU 2007, Agenturen der EU, http://europa.eu/agencies/index de.htm>.
- EU-KOM (2005), Europäische Kommission, Entwurf für eine interinstitutionelle Vereinbarung zur Festlegung von Rahmenbedingungen für die europäischen Regulierungsagenturen, KOM(2005) 59 endg. vom 25.2.2005.
- EU-KOM (2002), Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2002 über Rahmenbedingungen für die europäischen Regulierungsagenturen, KOM(2002) 718 endg.
- Europäischer Rechnungshof (2007), Besondere Jahresberichte,
 http://www.eca.europa.eu/audit reports/specific reports/specific reports index de.htm>.
- Fischer-Appelt, Dorothee (1999), Agenturen der Europäischen Gemeinschaft, Berlin.
- Groß, Thomas (2005), Die Kooperation zwischen europäischen Agenturen und nationalen Behörden, in: Europarecht (EuR) 2005, S. 54 68.
- Kilb, Wolfgang (2006), Europäische Agenturen und ihr Personal die großen Unbekannten?, EuZW 2006, 268.
- Koch, Michael H. (2005), Mittelbare Gemeinschaftsverwaltung in der Praxis, EuZW 2005, S. 455.
- Koch, Michael H. (2004), Die Externalisierungspolitik der Kommission Zulässigkeit und Grenzen mittelbarer Gemeinschaftsverwaltung, Baden-Baden.
- Lenaerts, Koen; Van Nuffel, Piet (1999), Constitutional Law of the European Union, London.
- Rahmenfinanz-VO, Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, ABI. Nr. L 357 vom 31. Dezember 2002, S. 72 90.
- Uerpmann, Robert (2000), Mittelbare Gemeinschaftsverwaltung durch gemeinschaftsgeschaffene juristische
 Personen des öffentlichen Rechts, in: Archiv des öffentlichen Rechts 125, S. 551.
- United Kingdom Parliament (2005), Select Committee on European Scrutiny, Twelfth Report, Pkt. 3: European Institute for Gender Equality, http://www.publications.parliament.uk/pa/cm/cmeuleg.htm>.
- Vetter, Rainer (2005), Die Kompetenzen der Gemeinschaft zur Gründung von unabhängigen europäischen Agenturen, in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2005, S. 721 731.
- Winter, Gerd (2005), Kompetenzverteilung und Legitimation in der europäischen Mehrebenenverwaltung, in: Europarecht 2005, S. 255 – 276.

Anmerkung zur nachfolgenden Tabelle:

Angaben zu Haushalt und Personalbestand sind soweit möglich den jeweiligen Berichten des Europäischen Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2005 entnommen (Vgl. Europäischer Rechnungshof 2007). Dabei wurden nicht die Planstellen zugrunde gelegt, sondern der gesamte Personalbestand, einschließlich der Vertragsbediensteten, abgeordneten nationalen Sachverständigen etc. Die Angaben für 2007 geben im Gegensatz dazu – da andere Angaben nicht verfügbar sind – nur die Planstellen an. Soweit kein Bericht des Rechnungshofes vorliegt, wurden die Daten dem Haushaltsplan 2005 oder der jeweiligen Website der Agentur entnommen. Angaben zum geplanten Haushalt 2006 oder 2007 wurden vor allem wegen ihrer Relevanz für die im Aufbau befindlichen Agenturen gemacht, wo die Beträge von 2005 nicht repräsentativ sein konnten. Sie wurden dem Gesamthaushaltsplan, in der Fassung der Ersten Lesung des Europäischen Parlaments 2007 (http://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm) entnommen. Die Angaben zum Aufgabenbereich paraphrasieren weitgehend die Selbstdarstellungen der Agenturen auf deren Websites oder in Pressemitteilungen o. ä. und beinhalten daher keinerlei wissenschaftliche Aussage über den Umfang der tatsächlich wahrgenommen Aufgaben.

AGENTUREN – ÜBERBLICK	Grün- dung	Aufgabenbereich	Personal 2005 [Planstellen 2007]	Haushalt 2005 in Mio. Euro (EG- Zuschuss) [2007]
Gemeinschaftsagenturen (1. Säule)				
CdT, (Centre de traduction) Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der EU, Luxemburg, http://www.cdt.europa.eu	1994	Deckung des Übersetzungsbedarfs der dezentralen, spezialisierten Einrichtungen der EU; Erstellung von Übersetzungen für Organe und Einrichtungen mit eigenem Übersetzungsdienst im Rahmen freiwilliger Kooperationsabkommen; Pflege der Terminologiedatenbank der EU (IATE).	175 [200]	27,9 (0%) [k.A.]
Cedefop, (Centre Européen pour le Développement de la Formation Professionnelle) Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung, Thessaloniki, https://www.cedefop.europa.eu	1975	Referenzzentrum der EU für die berufliche Aus- und Weiterbildung. Unterstützung von Experten, politischen Entscheidungsträgern und Praktikern bei der Entwicklung und Verbesserung von Berufsbildungsmaßnahmen (besonderer Schwerpunkt sprachliche Weiterbildung) Erstellung von Dokumentationen und Analysen, Forschungskoordinierung, Informationsverbreitung.	123 [97]	17,1 (96 %) [16,8]
CFCA , (Community Fisheries Control Agency) Europäische Fischereiaufsichtsagentur, Vigo (zzt. provisorisch in Brüssel), http://ec.europa.eu/cfca/index_en.htm	2005	Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP); Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Fischerei und der Inspektionstätigkeiten der Mitgliedstaaten. Mitwirkung bei der Ausbildung von Inspektoren und bei der Entwicklung von Inspektionstechniken und -methodologien.	[38]	[5 (100%)]
CPVO, (Community Plant Variety Office) Gemeinschaftliches Sortenamt, Angers, http://www.cpvo.europa.eu/	1994	Das CPVO erteilt gemeinschaftsweit geltende gewerbliche Schutzrechte für Pflanzensorten und gewährleistet den Schutz während eines Zeitraums von 25 bis 30 Jahren.	45 [42]	13,4 (0 %)
EAR , (European Agency for Reconstruction) Europäische Agentur für den Wiederaufbau, Thessaloniki , Einsatzzentralen in Pristina, Belgrad, Podgorica und Skopje, http://www.ear.europa.eu/	2000	Verwaltung der wichtigsten EU- Hilfsprogramme für den Balkan (Serbien, Montenegro sowie Mazedonien).	276 [108]	307,5 (99,6 %)
EASA , (European Aviation Safety Agency) Europäische Agentur für Flugsicherheit, Köln , http://www.easa.europa.eu	2002	Schaffung höchstmöglicher einheitlicher Standards für Flugsicherheit und Umweltschutz in der europäischen zivilen Luftfahrt; Unterstützung der Kommission bei der Abfassung von Flugsicherheitsregeln; Zulassung von luftfahrttechnischen Erzeugnissen und von Organisationen, die solche Produkte entwerfen, herstellen und instand halten.	153 [467] (bis 2008 auf 600)	36,5 (51%) [68,97]
ECDC , (European Centre for Disease Prevention and Control) Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, Stockholm , http://www.ecdc.europa.eu/	2004	Koordinierte Überwachung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten wie Influenza, SARS und HIV/AIDS. Einrichtung und Unterstützung von Gesundheitsüberwachungs- und Frühwarnsystemen (in Zusammenarbeit mit den nationalen Gesundheitsbehörden). Bündelung des Wissens in Gesundheitsfragen; Erstellung von Gutachten über Risiken neuer Infektionskrankheiten.	42 [90] (bis 2010: 300)	4,85 (98%) [26,5] (bis 2010: 50)
EEA (European Environment Agency) Europäische Umweltagentur, Kopenhagen , http://www.eea.europa.eu/	1990	Bereitstellung zuverlässiger und unabhängiger Informationen über den Zustand der Umwelt auf europäischer Ebene. Hauptinformationsquelle ist das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (Eionet).	115 [116]	32,1 (84 %) [33,7]
EFSA , (European Food Safety Authority) Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, Parma , http://www.efsa.europa.eu	2002	Unabhängige wissenschaftliche Beratung und Information über vorhandene und aufkommende Risiken im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit als Grundlage für Regelungsmaßnahmen.	160 [300]	36,9 (100 %) [57]

EGSA , (European GNSS Supervisory Authority) Europäische GNSS Aufsichtsbehörde, Brüssel , http://ec.europa.eu/dgs/energy_transport/galileo/sa/index_de.htm	2004	Überwachung und Betreuung der europäischen Satellitenpositionierungs- und - navigationsprogramme (GALILEO , EGNOS). Kontrolle der Mittelverwendung und der Vereinbarungen mit Konzessionären. Unterstützung der Kommission soweit legislative und regulatorische Maßnahmen erforderlich werden.	[46]	1,66 (100 %) [8,4]
EMCDDA , (European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction) Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, Lissabon , http://www.emcdda.europa.eu/	1993	Sammlung und Verbreitung objektiver, zuverlässiger und vergleichbarer Informationen über Drogen und Drogensucht in Europa.	83 [82]	12,8 (96 %) [13,0]
EMEA , (European Medicines Agency) Europäische Arzneimittel-Agentur, London , http://www.emea.europa.eu/	1993	Schutz der (menschlichen und tierischen) Gesundheit durch Beurteilung und Überwachung von Arzneimitteln (Sicherheit, Wirksamkeit, Hochwertigkeit) über die wissenschaftlichen Ausschüsse mit 3500 Sachverständigen und in enger Zusammenarbeit mit 40 nationalen Behörden.	371 [441]	111,8 (22,7 %) [134,6]
EMSA, (European Maritime Safety Agency) Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs, Lissabon, http://www.emsa.europa.eu/	2002	Kontrolle der Sicherheit des Seeverkehrs sowie der Klassifizierungsgesellschaften und der Hafen- auffanganlagen für gefährliche Stoffe. Operative Unterstützung der Mitgliedstaaten im Kampf gegen Meeresverschmutzung durch Schiffe und bei der Beurteilung der Qualität der Seeleuteausbildung in Drittstaaten.	100 [153]	35,3 (100 %) [43,1]
ENISA , (European Network and Information Security Agency) Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit, Heraklion , http://www.enisa.europa.eu/	2004	Beratung in Bezug auf Netz- und Informationssicherheit ; Führung eines Dialogs mit der Industrie über sicherheitsrelevante Hard- und Softwareprobleme; Analyse derzeitiger Risiken; Förderung von Risikobewertungs- und Risikobewältigungsverfahren; Entwicklung öffentlich-privater Partnerschaften mit der Industrie.	50 [44]	6,3 (100%) [8,0]
ERA , (European Railway Agency) Europäische Eisenbahnagentur, Valenciennes / Lille , 	2004	Verbesserung der Sicherheit und Interoperabilität der Eisenbahnen in Europa.	90 (2006) [110]	13,7 (100%) [16,6]
ETF, (European Training Foundation) Europäische Stiftung für Berufsbildung, Turin, http://www.etf.europa.eu/	1990	Unterstützung des Aufbaus hochwertiger Bildungs- und Ausbildungssysteme bei den EU-Nachbarn u. a. durch Förderung von Reformen der Berufsbildung und durch Umsetzung von EU-Politik in konkrete Ausbildungs- und Arbeitsmarktinstrumente.	119 [105]	26,3 (70 %) [19,7]
EUMC , (European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia) Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Wien , http://eumc.europa.eu/eumc	1997	Bereitstellung objektiver, zuverlässiger und vergleichbarer Information über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Islamophobie und Antisemitismus auf europäischer Ebene, Erforschung ihrer Ursachen und Ausarbeitung von Gegenstrategien. Betrieb des Europäischen Informationsnetzes über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (RAXEN). ZUM 1. MÄRZ 2007 UMWANDLUNG IN AGENTUR FÜR GRUNDRECHTE (FRA)	41	8,3 (100%)
EUROFOUND, (European Foundation for the Improvement of Living and Working Conditions) Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebensund Arbeitsbedingungen, Dublin, http://www.eurofound.europa.eu	1975	Analyse von Lebens- und Arbeitsbedingungen; Erstellung von Leitlinien und Empfehlungen für sozialpolitische Entscheidungsträger (Regierungen, Arbeitgeber, Gewerkschaften, Kommission). Als unterstützende Einrichtung ist die Europäische Stelle zur Beobachtung des Wandels integraler Teil von EUROFOUND.	94 [94]	19,3 (98,8) [20,2]
Frontex, Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mit- gliedstaaten der EU, Warschau, http://www.frontex.europa.eu/	2004	Koordinierung der operativen Aufgaben der Mitgliedstaaten im Bereich Außengrenzschutz . Durchführung von Risikoanalysen, Unterstützung bei der Ausbildung von Grenzschutzbeamten, operative Unterstützung in kritischen Situationen an den Außengrenzen, bei gemeinsamen Rückführungsaktionen der Mitgliedstaaten. Aufbau eines Registers grenzpolizeilicher Einsatzmittel (sog. Toolbox), die Mitgliedstaaten sich gegenseitig temporär zum Schutz der Außengrenzen zur Verfügung stellen.	70 – 130/ 140 (geplant für 2007) [34]	6,3 (98,4 %) [22,2 (95 %)]

OHIM , (Office for Harmonization in the Internal Market (Trade Marks and Designs)) Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken Muster und Model-	1994	Verwaltung und Registrierung der Gemeinschaftsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster .	689 [647]	218 (0 %) [206,5]
le), Alicante, http://oami.europa.eu/				
OSHA, Europäische Agentur für Sicherheit und	1994	Zusammenstellung, Analyse und Verbreitung von Informationen zu Sicherheit und Gesundheits-	52	13,7 (99 %)
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Bilbao ,		schutz am Arbeitsplatz.	[42]	[14,3]
<http: osha.europa.eu=""></http:>				

Agenturen der 2. Säule: Gemeinsame Außen- und S	Sicherheits	politik (GASP)		Beiträge der Mitglied- staaten
EDA, (European Defence Agency) Europäische	2004	Verbesserung der Verteidigungsfähigkeiten der EU; Förderung der Rüstungszusammenarbeit,	[98]	21,2 (0 %)
Verteidigungsagentur, Brüssel,		Stärkung der industriellen und technischen Verteidigungsbasis der EU (u. a. durch Förderung von		[22,1 (0 %)]
http://www.eda.europa.eu/>		Forschungsprojekten), Schaffung eines wettbewerbsfähigen Marktes für Verteidigungsgüter.		
EUSC, (European Union Satellite Centre) Satelliten-	2001	Auswertung und Analyse von Informationen aus Satellitenaufnahmen zur Unterstützung der Ent-	73	10,6 (0 %)
zentrum der EU, Torrejón de Ardoz ,		scheidungsfindung im Rahmen der GASP und der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungs-		(2006)]
http://www.eusc.europa.eu/>		politik (ESVP), z. B. im Krisenmanagement.		
ISS, (European Union Institute for Security Studies)	2001	Durch Datenanalysen und Empfehlungen Beitrag zum Aufbau einer gemeinsamen europäischen	25	4,28 (0%)
Institut der EU für Sicherheitsstudien, Paris,		Sicherheitskultur; Unterstützung der strategischen Debatte; Zusammenführung von Entschei-		(2006)]
http://www.iss.europa.eu/>		dungsträgern und externen Fachkreisen; Aufbau eines transatlantischen Dialogs.		

Agenturen der 3. Säule: Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS)						
Cepol, (Collège européen de police) Europäische	2000	Durchführung von Trainingskursen für Führungskräfte der Polizeidienste; Entwicklung eines	0	3,0 (100 %)		
Polizeiakademie, Bramshill , http://www.cepol.net/KIM/>		europäischen Ansatzes für die Kriminalitätsbekämpfung, Kriminalprävention und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung.	[22,5]	[7,4]		
Eurojust, Europäische Einheit für justizielle Zusam-	2002	Unterstützung von mitgliedstaatlichem Vorgehen gegen die schwere grenzüberschreitende und	85	13,0 (100 %)		
menarbeit, Den Haag , 		organisierte Kriminalität; bessere Koordinierung von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der nationalen Behörden.	[144]	[17,0]		
Europol, (European Police Office) Europäisches	1992 /	Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei Verhütung und Bekämpfung der	590 (2006)	63,4 (0 %)		
Polizeiamt, Den Haag ,	1995	internationalen Kriminalität; Erhebung, Speicherung, Abgleich, Auswertung von Daten im Zu-	[406]	(2006)		
http://www.europol.europa.eu/>.		sammenhang mit Straftaten; Informationsaustausch, Bereitstellung von Fachwissen und technischer Unterstützung für die Ermittlungsarbeit, Verfassen strategischer Berichte und Analysen.		[68,8 (0 %)]		

Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) 58/	2003			
EACEA, (Education, Audiovisual and Culture Execu-	2005	Durchführung von Aufgaben in Zusammenhang mit der Verwaltung von Gemeinschaftspro-	8	[ca. 37,5]
tive Agency) EA Bildung, Audiovisuelles und Kultur,		grammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur (v. a. Projektmanagement);	[80]	(ohne EFTA
Brüssel, http://eacea.ec.europa.eu/index.htm		Betreiben des Bildungsinformationsnetzes "Eurydice".		Beiträge)

IEEA, (Intelligent Energy Executive Agency) Exekutivagentur für intelligente Energie, Brüssel, http://ec.europa.eu/ener-gy/intelligent/ieea/index_en.htm	2004	Durchführung des Programms "Intelligente Energie – Europa ", Verwaltung von Programmprojekten, Verbreitung von Know-how und "best practices"; Förderung von Austausch und Koordinierung zwischen den Akteuren.	14 [19]	[5,3] (Mittel aus dem IEE- Programm, ohne Beiträge der EFTA- Staaten)
PHEA , (Public Health Executive Agency) Exekutivagentur für das Gesundheitsprogramm, Luxemburg , http://ec.europa.eu/phea/	2004	Verwaltung und Durchführung des Aktionsprogramms im Bereich der öffentlichen Gesundheit (PHP) (Projektmanagement). Verbreitung von Wissen und empfehlenswerten Arbeitsmethoden, die sich aus den Projekten ergeben	30 [9]	[5,8]
TEN-TEA (Trans-European Transport Network Executive Agency) Exekutivagentur für die Transeuropäischen Netze, Brüssel, http://ec.europa.eu/ten/transport/agency/index_en.htm	2006	Verwaltung der Gemeinschaftsmittel für die Förderung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (ca. 1 Mrd. Euro jährlich); technisches und finanzielles Projektmanagement.	[40] (Anstieg bis auf 99 ge- plant)	[8,6]

Im Aufbau befindliche und geplante Agenturen				
ECHA, (European Chemicals Agency) Europäisches Amt für chemische Stoffe, Helsinki, http://ec.europa.eu/echa und http://ec.europa.eu/enterprise/reach/prep_agency_en.htm	2006	Verwaltung der technischen, wissenschaftlichen und administrativen Aspekte von REACH; Registrierung, Bewertung und Zulassung von chemischen Stoffen; Erteilung wissenschaftlichen und technischen Rats zu chemischen Stoffen.	[101] (bis 2010 Anstieg auf 400 geplant)	[15,3]
EIGE (European Institute for Gender Equality) Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen, Vilnius (Wilna) http://ec.europa.eu/employment_social/gender_equality/gender_institute/index_de.html	2006	Unterstützung der Gemeinschaftspolitik zur Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen ; Sammlung und Analyse objektiver, vergleichbarer Daten; Entwicklung von Methoden und Werkzeugen zur Einbeziehung von Genderaspekten in die EU-Politik; Verbesserung des Austauschs guter Praktiken und des Dialogs zwischen den Beteiligten.	[15] (Aufstockung bis auf 30 in 2013)	[4,5] (für 2007 bis 2013 insge- samt 52,5)
FRA (European Union Agency for Fundamental Rights) Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Wien (noch nicht operativ) – Info zurzeit über: 	2007	Sammlung objektiver, verlässlicher und vergleichbarer Informationen über die Entwicklung der Lage der Grundrechte, Analyse dieser Informationen bzgl. Ursachen, Folgen und Auswirkungen; Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten; Erstellung von Gutachten für die Institutionen und Mitgliedstaaten, z. B. zur Frage ob Legislativvorschläge mit den Grundrechten vereinbar sind; Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Grundrechte; Information über Möglichkeiten und Verfahren zur Durchsetzung der Grundrechte; keine Befassung mit Einzelbeschwerden.	[50] (bis 2013 Anstieg auf 100 nach KOM-Vor- schlag)	[14,0] bis 29,9 in 2013 (nach KOM- Vorschlag).